

---

## S 17 Ka 2/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 Ka 2/97
Datum	25.03.1998

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob gegen die Beigeladenen zu 2) ein Sprechstundenbedarfs-Regress für das Quartal 3/94 festzusetzen ist.

Die Beigeladenen zu 2) sind als Radiologen in N niedergelassen und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Am 17.07.1995 stellte der Kläger den Antrag, gegen die Beigeladenen zu 2) für das Quartal 3/94 einen Sprechstundenbedarfs-Regress in Höhe von 953,07 DM festzusetzen wegen der Verordnung der sogenannten Heidelberger Verlängerungen. Die Artikel seien nicht verordnungsfähig als Sprechstundenbedarf.

Durch Bescheid des Prüfungsausschusses vom 30.01.1996 wurde der Antrag zurückgewiesen. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und bezog sich auf ein Urteil des Sozialgerichts Bremen. Ferner legte der Kläger dar, dass die Sprechstundenbedarfs-Regelung eine Positivliste sei, andere Mittel könnten nicht

---

als Sprechstunden-Ärztbedarf geltend gemacht werden. Durch Bescheid des Beklagten vom 30.10.1996 am 09.12.1996 wurde der Widerspruch des Klägers zuräckgewiesen. Der Beklagte legte dar, daß nach der Sprechstundenbedarfs-Regelung/Ersatzkassen (SSB-Regelung) Ziffer III. 5 Einmal-Infusionsbestecke als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig seien. Die Heidelberger Verlängerungen seien als Verlängerung von Infusionsleitungen als dem Infusionsbesteck zugehörig anzusehen. Die Ärzte hätten in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, daß Heidelberger Verlängerungen auch anstelle von Einmal-Infusionsbestecken bei Kontrastmitteleinbringung mittels Perfusor z. B. im Rahmen der Computertomographie gebraucht würde. Insofern seien die Heidelberger Verlängerungen nicht nur zum Infusionsbesteck zugehörig anzusehen, sondern auch als Einmal-Infusionsbesteck.

Hiergegen richtet sich die am 02.01.1997 erhobene Klage. Der Kläger rügt, daß die analoge Zuordnung von Sachmitteln zum Sprechstundenbedarf nicht zulässig sei. Nach einem Urteil des Sozialgerichts Bremen gehören zum Infusionsbesteck lediglich Tropf, Schlauch, Rollklemme, Verbindungsschlauch, Anschluß und Metallstift.

Der Kläger beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 30.10.1996 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, über den Widerspruch erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden, hilfsweise die Berufung zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vorgetragen, daß es unstreitig sei, daß Einmal-Infusionsbestecke nach der maßgeblichen SSB-Regelung verordnungsfähig seien. Heidelberger Verlängerungen seien Verlängerungen von Infusionsleitungen und damit Infusionsbesteck, es handele sich nicht um eine Analog-Zuordnung.

Die Beigeladenen haben sich nicht geäußert.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den schriftlichen Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte auch ohne Vertreter der Beigeladenen zu 1) und 2) verhandeln und entscheiden, da diese vom Termin ordnungsgemäß benachrichtigt wurden und auf die Möglichkeit einer Entscheidung ohne sie hingewiesen wurden.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

---

Der Bescheid des Beklagten vom 30.10.1996 ist rechtmäßig und beschwert den Kläger nicht im Sinne des § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 der im Quartal 3/94 geltenden Preisvereinbarung über die Preisgrenzen auch, ob \* der Vertragsarzt entgegen den vertraglichen Regelungen unzulässige Anforderungen von Sprechstundenbedarf vorgenommen hat. Vorliegend hat es der Beklagte aber zu Recht abgelehnt, gegen die Beigeladenen zu 2) einen Sprechstundenbedarfs-Regress zu verhängen, weil die Beigeladenen zu 2) keine unzulässige Anforderung von Sprechstundenbedarf vorgenommen haben. Nach Überzeugung der Kammer sind die Heidelberger Verlängerungen als Verlängerung des Infusionsschlauches den Einmal-Infusionsbestecken zuzuordnen, die in Ziffer III.5 der SSB-Regelung im Ersatzkassenbereich ausdrücklich als zulässige Mittel des Sprechstundenbedarfs aufgeführt sind. Welche Teile zum Infusionsbesteck gehören, ist darin nicht näher definiert. Nach Überzeugung der Kammer sind dies alle die Teile, die ein Arzt als Einmal-Infusionsbesteck verwendet und die nach herrschender medizinischer Auffassung dafür verwendet werden können. Die Heidelberger Verlängerungen dienen zur Verlängerung des Infusionsschlauches und sind somit Teil des Infusionsschlauches und damit des Infusionsbesteckes. Ebenso wie der restliche Teil des Infusionsschlauches können Heidelberger Verlängerungen nicht mehrfach verwendet werden, sondern sind Einmal-Artikel. Nach dem Aufdruck auf der Verpackung der Heidelberger Verlängerungen sowie nach der Beschreibung der einschlägigen Kataloge werden die Heidelberger Verlängerungen zur Verlängerung von Infusions- und Transfusionsleitungen verwendet. Nach Kenntnis der Kammer kann dieser Verlängerungsschlauch nur für solche Zwecke, für Infusionen verwendet werden und nicht etwa auch noch für andere Zwecke.

Da nach Auffassung der Kammer die Heidelberger Verlängerungen als den Einmal-Infusionsbestecken zugehörig anzusehen sind, stellt sich die Frage einer Analog-Zuordnung nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.02.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024